AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 17** Sandomierz, den 1. Oktober 1916.

INHALT:

1. Sammlung für das Rote Kreuz.— 2. Einsetzung des Gouvernementschulrates.— 3. Schulverein „Polska Macierz Szkolna“.— 4. Verkehr mit Mohn.— 5. Verkehr mit Kartoffeln.— 6. Rubelkurs.— 7. Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes Polen zum provisorischen Finanzwachdienste.

1.

Sammlung für das Rote Kreuz.

Die während der Zeit von Mitte Juni bis Mitte September im ganzen Kreise abgehaltene Sammlung für das Rote Kreuz ergab die schöne Summe von 1679 K. welche bereits an das Vereinspräsidium in Krakau übersendet wurde. Es sei nun hier allen edelherzigen Spendern für ihre opferfreudige Gesinnung im Namen der verwundeten Soldaten und im Namen der von Krankheiten heimgesuchten Menschheit der herzlichste Dank ausgesprochen.

2.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916.

Auf Grund der Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil. Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat“ eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militär-Generalgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts,- Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe.

b) der Jahresvoranschläge.

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe.

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft.

b) vier Fachmänner des Schulwesens.

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin Piotrków und Radom.

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees.

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna".

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militärgeneralgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3. lit a) bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-General-Gouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die in § 3 lit b) bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit c) bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit d) bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit e) bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3 lit. a-e) erstattet.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-General-Gouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des

Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-General-Gouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-General-Gouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die in § 8 erwähnten Reise-und Diätengebühren.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

3.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen. Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbau des Unterrichtes zu gewähren ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesammte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesammte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915 Nr. 41. V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege auch Mitglieder des Vereines „**Polska Macierz Szkolna**" berufen werden.

4.

Verkehr mit Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916, Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII. Stück) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Der gesammte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. Verkehr:

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. Übernahme:

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M. G. G. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesammten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet.

Saatgut darf nicht zurückbehalten werden.

§ 4. Übernahmspreis:

Der Übernahmspreis beträgt K 145- pro 100 kg. ab Bahn bezw. Schiffsstation.

§ 5. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6. Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäss Anwendung.

5.

Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestimme ich:

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im M. G. G.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G. G.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken:

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem **eigenen** Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem **eigenen** Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffeln aus dem M. G. G.- Bereiche:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise:

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im M. G. G.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47. vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

6.

Rubelkurs.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandos wurde ab 1. September 1916 der Umrechnungswert für 1 Rubel mit 2 K 75 h festgesetzt.

7.

Aufnahme von Einwohnern des Okkupationsgebietes Polen zum provisorischen Finanzwachdienste.

Laut Erlass des k. u. k. A. O. K. M. V. P. Nr 112588 vom 1 12 1915 und Erlass des k. u. k. M. G. G. in Lublin von 15|12 1915 Nr. 16469 können die sich freiwillig meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste beim Finanzwachkommando in Lublin herangezogen werden. Bedingungen für die Aufnahme sind folgende:

1) Physische Eignung.

2) Volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (die Kenntnis der deutschen Sprache bildet vorzugsweise Berücksichtigung.)

3) Eine den Dienstverhältnissen entsprechende Intelligenz.

4) Makelloses Vorleben.

5) Ein Alter von über 18—35 Jahren, wobei betont wird, dass die minderjährigen einer schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, bedürfen.

Die Bekleidung bestehend aus 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe, und 1 Paar Schuhen per Mann erhalten die Bewerber aus den Monturvorräten des M. G. G.

Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Tageslohn bestritten.

Als Tageslohn erhalten diese Leute 5 Kr. täglich, welcher ihnen vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k Finanzwachkommando in Lublin zu je 5 Tagen im vorhinein ausbezahlt wird.

Für die Unterbringung sowie für eine kräftige und dabei billige Verköstigung, welche aus dem Tageslohn bestritten wird, trägt das Finanzwachkommando Sorge.

Die sich freiwillig zum Aushilfsdienste meldenden Einwohner unterstehen auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Dienstleistung der Militärgewalt. Jede Dienstnachlässigkeit und Fahrlässigkeitsowie verbrecherische Handlungen werden außer Entlassung mit Strafen nach den Militärstrafgesetzen geahndet.

Die Gesuche um Aufnahme in den Aushilfsstand der Finanzwache mit den nötigen Beilagen sind binnen 3 Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Aufforderung an die Kreiskommandos beziehungs, weise Kreisfinanzwachkommandos einzubringen.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.